

SOFTWAREWARTUNGSVERTRAG

seca

Softwarewartungsvertrag über die regelmäßige Wartung und zur Verfügung Stellung von Updates, sowie Patches und Korrekturen für seca software

Die Parteien haben einen Vertrag über den Bezug von seca-Geräten und auf den seca-Geräten laufender seca-Software geschlossen (nachfolgend: „Bezugsvertrag“), der die zusätzliche Geltung der vorliegenden Vereinbarung zur Erbringung von Softwarewartungsleistungen (nachfolgend: „Softwarewartungsvertrag“) vorsieht und die als Anlage zu dem Bezugsvertrag gilt sowie dessen integraler Bestandteil ist. Auf Basis dieses Softwarewartungsvertrages soll seca bestimmte Wartungsleistungen im Zusammenhang mit der seca-Software erbringen.

1. Gegenstand des seca-Wartungsvertrages

Gegenstand dieses seca-Wartungsvertrages ist die Wartung der von seca unter dem Bezugsvertrag zur Verfügung gestellten Software für den KUNDEN. „seca-Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standardsoftwareprodukte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von seca oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt wurden; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser seca Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon. Voraussetzung für den Erhalt der seca-Wartung ist der Abschluss der Lizenzbedingungen für seca-Software durch den KUNDEN sowie dieses seca-Wartungsvertrages. Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen für seca-Software.

2. Umfang

2.1. Inhalt der seca-Wartung nach diesem seca-Wartungsvertrag sind (a) die Übermittlung von Softwareberichtigungen (Patches), (b) die Übermittlung neuer Softwarestände (nach Weiterentwicklung oder Fehlerberichtigung) mit Installationsanleitung an den KUNDEN, (c) lizenzgebührenfreie Updates auf einen höheren Releasestand (Update) und (d) lizenzgebührenfreie Updates auf eine neue Version (Upgrade). Nutzungsrechte an sämtlichen von seca im Rahmen dieses Softwarewartungsvertrages zu erbringenden Leistungen, insbesondere etwaigen Updates, Upgrades, neuen Releases u. dgl., stehen dem KUNDEN nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Lizenzbedingungen (Lizenzscheine) zu.

Zur Durchführung von Serviceleistungen sind die Geräte seitens des KUNDEN außerhalb von Sicherheits- und Kontrollbereichen bereitzustellen. Sofern dies aus technischen Gründen nicht ermöglicht werden kann, erfolgt vor Betreten von Sicherheits- und Kontrollbereichen eine Einweisung der seca Mitarbeiter durch den KUNDEN. Voraussetzung für die seca-Wartung ist in jedem Fall, dass – soweit der KUNDE Software anderer Hersteller im Einsatz hat, die im Rahmen der seca-Wartung Anpassungen an die seca-Software erfordern (nachfolgend: „Drittsoftware“) – die Lizenzbedingungen / Nutzungsrechtsbestimmungen der Drittsoftware keine Einschränkungen für die Erbringung der seca-Wartung, insbesondere Ausschlüsse von Bearbeitungsrechten, enthalten.

2.2. Die seca-Wartung wird ganzjährig innerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Deutschland dem 24. und 31. Dezember erbracht.

2.3. Der Kunde kann außerdem innerhalb der zuvor angegebenen Zeiten seca über die kostenlose Servicehotline unter (08002000005) kontaktieren und im Umfang von nicht mehr als 1 (einer) Stunde im Monat allgemeine Fragestellungen und Hilfe zu der lizenzierten seca-Software abrufen. Die elektronische Kontaktaufnahme per E-Mail oder anderen Fernkommunikationswegen ist jederzeit auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich.

- 2.4. Nicht in der seca-Wartung enthalten sind (a) Softwaremodifikation /-entwicklung sowie Installation und Inbetriebnahme neuer Softwarestände, (b) Beseitigung von Störungen, die durch Eingriffe des KUNDENS oder eines Dritten oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des Systems entstanden sind, (c) Beseitigung von Fehlfunktionen, die nicht auf einem Fehler der seca-Software beruhen, (d) die Integration oder die Anbindung der seca-Software in oder an bestehende Systeme des KUNDENS (bspw. GDT-Anbindung, HL7-Anbindung) oder (e) Überlassung des Source-Codes oder Teilen davon.
- 2.5. Die Mängelbehebung im Rahmen der Gewährleistung für die seca-Software ist nicht Gegenstand dieses Softwarewartungsvertrages.
- 2.6. Die einzelnen Softwarereleases werden bis zur jeweils anzukündigenden Einstellung der Unterstützung („Abkündigung“) durch seca ständig weiterentwickelt und gepflegt. seca räumt dem Kunden an der im Rahmen der seca-Wartung überlassenen Software ausschließlich die Rechte ein, die der KUNDE im Rahmen der Lizenzbedingungen für die seca-Software erhalten hat.
- 2.7. Für Störungen der bestehenden Systeme des Kunden, die durch die Installation oder den Betrieb der seca-Software ausgelöst werden (bspw. eingeschränkte Funktionsfähigkeit von anderen Programmen ausgelöste Systemfehler) haftet seca nicht.
- 2.8. seca ist zur Leistungserbringung durch Dritte und/oder Subunternehmer berechtigt, soweit es sich bei dem Dritten bzw. Subunternehmer um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG handelt. Im Übrigen bedarf die Einschaltung oder die Auswechslung von Subunternehmern durch seca der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KUNDEN, die dieser nicht unbillig verweigern wird. seca koordiniert den Einsatz und die Leistungen von Subunternehmern selbständig und eigenverantwortlich und wird deren Leistungserbringung ordnungsgemäß kontrollieren. seca ist für Subunternehmer uneingeschränkt verantwortlich.

3. Vergütung

- 3.1. Der KUNDE zahlt für die seca-Wartung die Vergütung wie in dem Bezugsvertrag ausgewiesen (nachfolgend: „Wartungsgebühren“). Soweit der KUNDE diesen Softwarewartungsvertrag nicht gleichzeitig mit dem Bezugsvertrag abgeschlossen hat, so sind die Wartungsgebühren für die seca-Wartung ab dem Datum des Abschlusses des Bezugsvertrages für die Anpassung der seca-Software auf den aktuellen Softwarestand gemäß der dann aktuellen Preisliste nachzuentrichten.
- 3.2. seca ist berechtigt, die jährliche Vergütung für die seca-Wartung entsprechend ihrer aktuellen Preisliste anzupassen. seca teilt dem KUNDEN eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit.
- 3.3. seca rechnet für den jeweils bevorstehenden Jahreszeitraum im Voraus ab. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort fällig. Eine etwaige Nachberechnung von Wartungsgebühren gemäß vorstehender Ziffer 3.1 wird ab Rechnungsstellung (auch unterjährig) ebenfalls ohne Abzug sofort fällig.
- 3.4. Der KUNDE kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht spätestens vierzehn (14) Tage nach Zugang der Rechnung den Rechnungsbetrag an seca zahlt. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Im Fall des Verzugs ist seca berechtigt, die Erbringung der seca-Wartung für den Zeitraum des Verzugs auszusetzen.
- 3.5. Leistungen, die seca im Rahmen der seca-Wartung erbringt, die nicht Gegenstand der seca-Wartung sind, wird der KUNDE seca hierfür entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von seca vergüten, die der KUNDE jederzeit bei seca einsehen kann. Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist, dass seca die Leistungen auf Aufforderung des KUNDENS erbracht hat.
- 3.6. Zur Aufrechnung ist der KUNDE nur mit solchen Forderungen berechtigt, die von seca schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Kündigung und Laufzeit

- 4.1. Die Laufzeit (und automatische Verlängerung) dieses Softwarewartungsvertrages richtet sich nach den diesbezüglichen Vereinbarungen im Bezugsvertrag.
- 4.2. seca kann Wartungsleistungen einstellen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn
 - a) der KUNDE mit der Erbringung seiner Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät und trotz angemessener Fristsetzung und Mahnung seine Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - b) Eingriffe in die Software durch den KUNDE oder von dritten Stellen oder Personen erfolgt sind,
 - c) das jeweilige Softwareprodukt auf ein anderes Rechnersystem übertragen wird (soweit dies eine Verletzung von Lizenzvertragsbestimmungen darstellt).
- 4.3. Der KUNDE kann diesen Softwarewartungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 1 Monat kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf der initialen Laufzeit gemäß dem Bezugsvertrag. seca kann diesen Softwarewartungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf der initialen Laufzeit gemäß dem Bezugsvertrag.
- 4.4. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt.

5. Freistellung

Sofern seca von Dritten aufgrund durchgeführter Wartungsarbeiten und damit verbundener Anpassung von Drittsoftware gemäß vorstehender Ziffer 2.1 wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird, stellt der KUNDE seca auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei und ersetzt seca auch die angemessenen Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten) der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

6. Mitwirkungspflichten des KUNDEN / Remote Zugang

- 6.1. Der KUNDE unterstützt seca bei der Erbringung der seca-Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal, insbesondere zur Einhaltung der notwendigen betrieblichen Sicherheitsbestimmungen beim KUNDEN.
- 6.2. Der KUNDE stellt seca, soweit erforderlich, den Zugang zu den IT-Systemen und Einrichtungen des KUNDENS sicher. Der KUNDE stellt ebenfalls sicher, dass alle übrigen, für die Erbringung der vereinbarten seca-Leistungen notwendigen, Mitwirkungsleistungen des KUNDENS rechtzeitig, vollständig und für seca kostenfrei erbracht werden. Erfüllt der KUNDE diese Mitwirkungsleistungen nicht, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- 6.3. Der KUNDE ist verpflichtet, von seca gelieferte Service-Releases und Updates unverzüglich nach Lieferung durch kompetente und für das Produkt ausgebildete Mitarbeiter auf sein System aufzuspielen, um somit den jeweils neusten Stand der Software herzustellen und aufrecht zu erhalten.
- 6.4. Der KUNDE ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch tägliche Datensicherungen nach Vorgabe des Herstellers der jeweiligen Software oder nach anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung durchzuführen, jedenfalls vor Beginn von Arbeiten an den IT-Systemen des KUNDENS durch seca. Der KUNDE ist darüber hinaus verpflichtet, die IT-Sicherheit seiner IT-Systeme nach dem Stand der Technik sicherzustellen.
- 6.5. Der KUNDE benennt gegenüber seca einen Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit den seca-Leistungen nach diesem Softwarewartungsvertrag. Sollte der Ansprechpartner wechseln, hat der KUNDE seca unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners zu übermitteln.
- 6.6. Nehmen die seca-Leistungen Bezug auf eine bestimmte Hardware- oder Software-Konfiguration, ist der KUNDE verpflichtet, seca über jede Änderung der Konfiguration rechtzeitig zu informieren, damit seca in der Lage ist, die seca-Leistungen zu erbringen.

- 6.7. Der KUNDE stellt seca ferner einen Remote-Zugriff zur Verfügung, der es seca erlaubt, über einen Internetzugang die Einstellungen der seca-Software zu überprüfen und zu verändern sowie weitere Fehleranalyse- und Beseitigungsmaßnahmen durchzuführen. Die Konfiguration ist in Abstimmung mit seca durchzuführen. Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Belange werden die Parteien eine Fernwartungsvereinbarung abschließen, die Voraussetzung für die Wartung per Remote-Zugriff ist. seca verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Remote-Zugriffs erlangten Kenntnisse und Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. seca verpflichtet alle für den Remote-Support eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit im vorgenannten Umfang. Soweit es für die Wartung nicht erforderlich ist, hat der KUNDE sicherzustellen, dass für die Dauer des Remote-Supports keine Dateien geöffnet sind die personenbezogene oder besonders sensible Daten beinhalten. Aus Beweisgründen behält sich der KUNDE vor den Remote-Support aufzuzeichnen. seca wird den Remote-Support nach dem aktuellen Stand bewährter Technik erbringen und allgemeine Industrie- und Sicherheitsstandards berücksichtigen. Der KUNDE wird auf eigene Kosten die für einen Remote-Support durch seca notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen. Es obliegt dem KUNDEN, vor einem Remote-Support Datensicherungen vorzunehmen (die Datensicherungsverpflichtungen nach Ziffer 6.4 dieses Softwarewartungsvertrages bleiben hiervon unberührt). Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit nach dieser Ziffer 6.2 ist vom Kunden zu verantworten und gilt bei einem etwaigen Datenverlust als Mitverschulden.